

# Satzung

## des Vereins „Erdmann & Rossi Club“ e.V.



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Erdmann & Rossi Club“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Adresse Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim AG Charlottenburg in Berlin eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.

### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und die Erhaltung technischer Kulturwerte, nämlich historischer Kraftfahrzeuge mit einer Karosserie des Berliner Karosseriebauers „Erdmann & Rossi“. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in Bezug auf technische Kulturwerte, nämlich historischer Kraftfahrzeuge mit einer Karosserie des Berliner Karosseriebauers „Erdmann & Rossi“. Der Satzungszweck der Pflege, Förderung und Erhaltung technischer Kulturwerte wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Restaurierung und Pflege sowie der Vorführung und Ausstellung von Kraftfahrzeugen mit „Erdmann & Rossi“-Karosserie. Der Satzungszweck der Förderung der Bildung wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Vorträge und sonstige Veröffentlichungen, etwa in Fachzeitschriften oder Büchern. Der Verein achtet in seinen Publikationen die verschiedenen „Erdmann & Rossi“-Zeichen und –Marken.“
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft/ Mitgliedspflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über das schriftlich oder in Textform einzureichende Beitritts-gesuch (Mitgliedsantrag) entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma im Handelsregister oder sonstige Löschung / Auflösung eines Mitglieds. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch den Tod der natürlichen Person.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied ist vom Vorstand durch Streichen aus der Mitgliederliste auszuschließen, wenn es trotz zweifacher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht binnen der vom Vorstand festgesetzten Frist bezahlt hat.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Entscheidung schriftlich

zu übersenden. Ein Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit möglich. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit.

- (6) Die Mitglieder haben den Verein nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge/ Finanzierung des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien, eine pro-rata-Anpassung des Beitragssatzes für unterjährig aufgenommene Mitglieder sowie eine Differenzierung der Beiträge zwischen natürlichen und juristischen Personen ist zulässig.
- (2) Der Verein finanziert sich zusätzlich durch Spenden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie ggf. nach § 30 BGB bestellte besondere Vertreter

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in).
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind bei Wahrung der Vertretungsverhältnisse von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Soweit gesetzlich erlaubt, kann sich ein Vorstandsmitglied im Einzelfall durch ein anderes vertreten lassen; die dafür erforderliche Vollmacht ist mindestens in Textform zu erteilen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl oder Blockwiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Mitgliederverwaltung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle, z.B. in Gestalt des Automobilclubs von Deutschland (AvD), unterhalten. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes sind nur insoweit zulässig, wie die Finanzen des Vereins dies erlauben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen am Sitz des Vereins mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Vorstandssitzungen können alternativ virtuell, z.B. mittels Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstands können auch in solchen Konferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen mindestens der Textform. Hinsichtlich einer Beschlussvorlage ist jedem Vorstandsmitglied eine Äußerungsfrist von mindestens zwei Tagen einzuräumen. Wird einem Vorstandsmitglied eine Beschlussvorlage zugesandt, so gilt sein Schweigen nach dem Ablauf von einer Woche ab Zusendung als Zustimmung. Wird das Zustandekommen eines Vorstandsbeschlusses nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe an ein Vorstandsmitglied von diesem gerichtlich angegriffen, so gelten etwaige Mängel des Beschlusses als geheilt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit diese Satzungsänderungen erforderlich sind, damit der Verein von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnütziger Verein anerkannt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder umgehend zu informieren, wenn er die Satzung entsprechend seiner Berechtigung geändert hat.

- (6) Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der täglichen Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; die Ausführung kann durch einzelne Vorstandsmitglieder vorgenommen werden;
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Der Vorstand kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern Geschäftsführungsaufgaben zuweisen und sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, die Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds, die Bestellung besonderer Vertreter, die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer derartigen Versammlung unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt. Mitgliederversammlungen können auch virtuell, z.B. per Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen ab Absendung der Einberufung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eines Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als die Stimmrechte von drei weiteren Mitgliedern auf sich vereinigen.
- (6) Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Andere Satzungsänderungen als nach § 6 Abs. 5 beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Soweit in der Satzung von einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Rede ist, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden erst mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Vorstands wirksam.
- (7) Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Vereinsmitgliedern per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit den von der Satzung bestimmten Mehrheiten gefasst werden. Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins vom Vorsitzenden des Vorstands per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt innerhalb einer vom Vorsitzenden des Vorstandes vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als zwei Wochen nach Absendung des Vorschlages

sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Diese kann per Brief, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugewandene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben und den Vereinsmitgliedern per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden.

- (9) Für Klagen gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat, nachdem der Beschluss dem Kläger bekannt geworden ist. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach Übersendung der Niederschrift über den Beschluss gem. § 7 Absatz (7) bzw. Absatz (8) Satz 7 a.E.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und Vereinsvermögen an die Mitglieder oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.

Stand: 08. Oktober 2016